

## **Muster für eine einfache Vereinssatzung eines Chores**

Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein, der Mitglied des X-Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „X-Chor“ (mit Zusatz e. V.).

Er hat seinen Sitz in X-Stadt (Gemeinde) und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht X-Stadt (Gemeinde) eingetragen/soll eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.<sup>1</sup>

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Chorproben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

---

<sup>1</sup> Wird ein Verein während des Jahres gegründet, ist zusätzlich anzugeben „im Gründungsjahr endet das Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.“

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (**Alternativ: die Mitgliederversammlung**). Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bis zur Entscheidungsfassung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Eine Vertragsordnung kann vom Vorstand verfasst werden. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen **Umlagesatz**.

**Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die begründete Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.**

Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte. Sie haben außerdem Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (siehe § 2). Nicht mit den angegebenen Zwecken vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- [c) der erweiterte Vorstand]<sup>2</sup>**

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ eines Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens **ein Viertel<sup>3</sup>** der Vereinsmitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von **zwei** Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung dürfen von jedem Mitglied gestellt werden und müssen innerhalb von **zwei** Wochen von der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse von Wahlen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr**
- d) Wahl des Vorstandes auf **ein** Jahr<sup>4</sup>
- e) Wahl von **zwei** Rechnungsprüfern auf **zwei** Jahre
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- g) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins i. H. v. ... bzw. ... (bei wiederkehrenden Leistungen)
- h) Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters**
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

---

<sup>2</sup> Empfohlen wird, als Organ nur die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu bezeichnen. Andere Gremien (erweiterter Vorstand, Vorstandschaft, Beirat etc.) können in der Satzung geregelt werden, auch wenn sie nicht Organe des Vereins sind. Solche Gremien haben beratende Funktionen. Sollen sie, wie die Mitgliederversammlung und der Vorstand, Entscheidungsbefugnisse haben, können sie als weitere Organe in § 6 in die Satzung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Prozentzahl kann zwischen 5% und 30% variieren

<sup>4</sup> ggf. auch Wahl der Mitglieder der weiteren Organe oder Gremien des Vereins

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat, gebildet aus acht singenden Mitgliedern des Chores

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Es besteht die Möglichkeit, ein Mitglied auszuwählen, welches allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf **zwei** Jahre gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeitern, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. **Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.** Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen.<sup>5</sup>

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, weiterzuarbeiten:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes;
- b) Der Vorstand wählt an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter<sup>6</sup> oder einen Geschäftsführer bestellen.<sup>7</sup>

Der Vorstand beruft den Chorleiter in sein Amt.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung von bis zu 720,00 € jährlich (Ehrenamtschale) bezahlt wird. Der Abschluss eines dazu abschließenden Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die Vorsitzenden einladen. Die Einladung erfolgt **schriftlich** unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit

<sup>5</sup> Wenn nur ein/e Kandidat/in für ein Amt vorhanden ist und/oder alle Anwesenden zustimmen, kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden.

<sup>6</sup> § 30 BGB

<sup>7</sup> Für beide gilt, dass besondere Vereinbarungen über die besondere Stellvertretung bzw. die Geschäftsführung mit dem Vorstand zu treffen sind. Bei derartiger Bestellung wird die Gesamtverantwortung des Vorstandes nicht berührt.

einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.<sup>8</sup>

## § 10 Der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt **zwei** Rechnungsprüfer auf **zwei** Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.<sup>9</sup>

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung umfasst die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

## § 11 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer **Mehrheit von 2/3** der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung **aller Vereinsmitglieder**. Nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

## § 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der **anwesenden** Vereinsmitglieder erforderlich.<sup>10</sup> Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes

---

<sup>8</sup> Diese Regelungen können auch in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, was in der Satzung zu bestimmen ist. Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

<sup>9</sup> Es ist nicht hinderlich, wenn der/die Rechnungsprüfer/in Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans ist.

<sup>10</sup> Soll die Beschlussfassung durch alle Vereinsmitglieder erfolgen, sollte zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden, dass für den Fall, dass die Mitgliederversammlung für diesen Beschluss nicht beschlussfähig ist, diese anschließend erneut zusammentritt und dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den-die-das ... (Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft), der-die-das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oder

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung eines Gotteshauses in ...).

c) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbildung in Betracht:

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 15 Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am ... beschlossen/geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft/ist am ... in Kraft getreten.